Sitzungsunterlagen

Sitzung des Stadtrates (Etat)

20.11.2025

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Tagesordnung -öffentlich- 3

Vorlagendokumente

TOP Ö 9 Satzung zur Änderung der Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (BürgerBegEntschS - BBS)

Sitzungsvorlage StA/001/2025 10

Änderung der Bürgerbegehren- und Bürgerentscheidsatzung StA/001/2025 14

* TOP Ö 9.1 Nürnberger Winterwelt – Durchführung 2026 auf dem Hauptmarkt - Bericht zur Umsetzung des StR Beschlusses vom 23.07.2025

Berichtvorlage Ref.IV/022/2025 15

Sachverhalt Ref.IV/022/2025 18

TOP Ö 10 Personelle Veränderungen im Jugendhilfeausschuss

Sitzungsvorlage J/032/2025 21

TOP Ö 11 Satzung zur Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Nürnberg

Sitzungsvorlage LA/035/2025 24

Entscheidungsvorlage LA/035/2025 27

Entwurf der Änderungssatzung LA/035/2025 28

Sondernutzungsgebührenverzeichnis (Anlage 1) LA/035/2025 36

TAGESORDNUNG

Sitzung
Sitzung des Stadtrates (Etat)

Sitzungszeit
Donnerstag, 20.11.2025, 09:00 - 13:00 Uhr und 14:30 – 19:00 Uhr,
Freitag, 21.11.2025, 09:00 – 13:00 Uhr und 14:30 – 19:00 Uhr sowie
Montag, 24.11.2025, 09:00 – 13:00 Uhr und 14:30 Uhr bis zum Ende der Beratungen

Sitzungsort
Rathaus, Fünferplatz 2, Großer Sitzungssaal

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Grundsatzerklärungen zu den Haushaltsberatungen
(Redezeiten gemäß § 29 Ziffer 5 Satz 2 der Geschäftsordnung)

2. Stellenplan 2026:

2.1 Stellenschaffungen/Stelleneinzüge:

2.1.1.1 Antrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Schaffung von zwei Vollkraftstellen für Aufgaben beim Allparteilichen Konfliktmanagement bei der Stabsstelle Menschenrechtsbüro und Gleichstellungsstelle unter Heranziehung der Budgetmittel der unbesetzten Stellen beim Kommunalen Außendienst Nürnberg (ADN)

Beschluss
Ref.I/II/043/2025/1

2.1.1.2 Stellenplan 2026
hier: Stellenschaffungen

Beschluss
Ref.I/II/043/2025

- neue Nummerierung: alt 2.1.1 -

Brehm, Thorsten, Referent für Finanzen, Personal und IT

2.1.2 Stellenschaffung bei SUN zum Wirtschaftsplan 2026

Beschluss SUN/037/2025

Walthelm, Britta, Referentin für Umwelt und Gesundheit

2.1.3 Stellenschaffungen zum Wirtschaftsplan ASN für das Jahr 2026: Betriebshandwerker/in Haustechnik MVA Stellenplannummer 820.5352

Beschluss-Auflage ASN/010/2025

Walthelm, Britta, Referentin für Umwelt und Gesundheit

2.1.4 Stellenschaffungen zum Wirtschaftsplan ASN für das Jahr 2026: Mechaniker/in Instandhaltung in der MVA, Stellenplannummer 820.5351

Beschluss-Auflage ASN/012/2025

Walthelm, Britta, Referentin für Umwelt und Gesundheit

2.1.5 Stellenschaffungen zum Wirtschaftsplan ASN für das Jahr 2026 Meister/in Instandhaltung

Beschluss-Auflage ASN/021/2025

Walthelm, Britta, Referentin für Umwelt und Gesundheit

2.1.6 Anhörung des Jugendhilfeausschusses (JHA) zum Entwurf des Haushaltsplans der Stadt Nürnberg für das Jahr 2026 gemäß § 71 SGB VIII

Bericht J/035/2025

2.1.6.1 Antrag LINKE LISTE auf unbefristete Ausweisung der medizinschen Stellen und der Kapazitäten der Traumafachstelle für Geflüchtete, deren Befristung im POA am 21.10.2025 von Ende 2025 um ein Jahr verlängert und beschlossen wurde

Beschluss Ref.I/II/049/2025/1

2.1.6.2 Antrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Rücknahme der Stelleneinsparung im Aufgabenbereich Zweckentfremdungsverbot von Wohnraum

Beschluss Ref.I/II/049/2025/2

2.1.6.3 Antrag LINKE LISTE auf Rücknahme der Stelleneinsparung im Aufgabenbereich Zweckentfremdungsverbot von Wohnraum

Beschluss Ref.I/II/049/2025/3

2.1.7 Stellenplan 2026
hier: Stelleneinzüge

Beschluss
Ref.I/II/049/2025

Brehm, Thorsten, Referent für Finanzen, Personal und IT

2.2 Ref.IV Funktionsstellen Schulen
hier: Ausweisung und Besetzung von Funktionsstellen sowie Umwandlung von Fachlehrerstellen der QE 3 in Lehrkraftstellen der QE 4

Beschluss
Ref.I/II/046/2025/1

Verweisungsbeschluss des POA vom 21.10.2025

Brehm, Thorsten, Referent für Finanzen, Personal und IT

2.3 Stellenplan 2026
hier: Stellenhebungen

Beschluss-Auflage
Ref.I/II/044/2025

Brehm, Thorsten, Referent für Finanzen, Personal und IT

2.4 Stellenplan 2026
hier: Stellenanpassungen

Beschluss
Ref.I/II/045/2025/1

Verweisungsbeschluss des POA vom 21.10.2025

Brehm, Thorsten, Referent für Finanzen, Personal und IT

2.5 Stellenplan 2026 - Gesamtstellenplan

Beschluss
Ref.I/II/048/2025

Brehm, Thorsten, Referent für Finanzen, Personal und IT

3. Wirtschaftspläne:

3.1 Wirtschaftsplan 2026 und Finanzplan 2026/2029 für den Eigenbetrieb "Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg"

Beschluss
SUN/036/2025

Walthelm, Britta, Referentin für Umwelt und Gesundheit

3.2 Wirtschaftsplan 2026 und Finanzplan 2026/2029 für den Eigenbetrieb "NürnbergStift"

Beschluss
NüSt/021/2025

3.3 Wirtschaftsplan 2026 und Finanzplan 2026/2029 für den Eigenbetrieb "Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Nürnberg"

Beschluss ASN/018/2025

Walthelm, Britta, Referentin für Umwelt und Gesundheit

3.4 Wirtschaftsplan 2026 und Finanzplan 2026/2029 für den Eigenbetrieb "Franken-Stadion Nürnberg"

Beschluss FSN/018/2025

Vogel, Christian, 3. Bürgermeister

3.5 Wirtschaftsplan 2026 und Finanzplan 2026/2029 für den Eigenbetrieb "NürnbergBad"

Beschluss NüBad/015/2025

Vogel, Christian, 3. Bürgermeister

3.6 Wirtschaftsplan 2026 und Finanzplan 2026/2029 für den Eigenbetrieb "Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg"

Beschluss SÖR/084/2025

Vogel, Christian, 3. Bürgermeister

3.7 Wirtschaftsplan 2026 und Finanzplan 2026/2029 für die Sonderrücklage "Versorgungsrücklage der Stadt Nürnberg"

Beschluss Stk/026/2025

Brehm, Thorsten, Referent für Finanzen, Personal und IT

4. Mittelfristige Finanzplanung 2026/2029:

4.1 Änderungsanträge zur mittelfristigen Finanzplanung:

4.1.1 Einsparungsmaßnahmen bei der VAG - Finanzierung des ÖPNV hier: Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis90/Die Grünen vom 30.01.2025
Antrag Die Linke vom 17.04.2025
Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 30.06.2025

Beschluss Vpl/065/2025

Ulrich, Daniel, Referent für Planung und Bau

4.1.2 Einführung eines Senior*innenticket der VAG hier: Antrag Linke Liste Nürnberg vom 05.11.2025

Beschluss Stk/027/2025

4.1.3 Haushaltskonsolidierung 2026 — Beschluss Ref.I/II/050/2025

Brehm, Thorsten, Referent für Finanzen, Personal und IT

4.2 Mittelfristige Finanzplanung 2026/2029 — Beschluss Stk/025/2025

Brehm, Thorsten, Referent für Finanzen, Personal und IT

5. Mittelfristiger Investitionsplan 2026/2029 — Beschluss Stk/024/2025

Brehm, Thorsten, Referent für Finanzen, Personal und IT

6. Haushaltsplan 2026:

6.1 Änderungsanträge sowie Anfragen zum Haushaltsplan 2026:

6.1.1 Stadtratsanträge, Kämmereipaket sowie Anfragen zum Haushaltsplan 2026 — Beschluss Stk/028/2025

Brehm, Thorsten, Referent für Finanzen, Personal und IT

6.1.2 Kreditaufnahmen und -tilgungen 2026 — Beschluss Stk/030/2025

Brehm, Thorsten, Referent für Finanzen, Personal und IT

6.1.3 Änderungsantrag Allgemeine Kostenerstattung an SÖR — Beschluss Stk/029/2025

6.2 Haushaltssatzung 2026 — Beschluss Stk/023/2025

Brehm, Thorsten, Referent für Finanzen, Personal und IT

6.3 Haushaltsvollzug 2026 — Beschluss Stk/022/2025

Brehm, Thorsten, Referent für Finanzen, Personal und IT

6.4 **Wirtschaftspläne 2026 und Ermächtigung der Vertreter der Stadt in den Organen der Unternehmen, an denen die Stadt beteiligt oder für die sie Anstaltsträger ist, zur Aufnahme von Fremddarlehen bis zur Höhe der in den Wirtschaftsplänen für 2026 veranschlagten Beträge.**

Beschluss Ref.I/II/047/2025

Brehm, Thorsten, Referent für Finanzen, Personal und IT

7. **Sonderhaushaltspläne 2026 für die von der Stadt verwalteten rechtsfähigen Stiftungen:**

7.1 **Haushaltssatzung 2026 für die von der Stadt verwalteten kommunalen Stiftungen**

Beschluss Stk/018/2025

7.2 **Sonderhaushaltspläne 2026 für die allgemeinen Stiftungen, die kommunal verwaltet sind**

Beschluss Stk/019/2025

7.3 **Sonderhaushaltspläne 2026 für die anderen kommunalen Stiftungen, die nicht kommunal verwaltet sind**

Beschluss Stk/020/2025

8. **Schlusserklärungen zu den Haushaltsberatungen**

TAGESORDNUNG IM ANSCHLUSS AN DIE HAUSHALTSBERATUNGEN:

9. **Satzung zur Änderung der Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (BürgerBegEntschS - BBS)**

Beschluss StA/001/2025

König, Marcus, Oberbürgermeister

10. **Personelle Veränderungen im Jugendhilfeausschuss**

Beschluss J/032/2025

Ries, Elisabeth, Referentin Jugend, Familie und Soziales

11. **Satzung zur Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Nürnberg (Sondernutzungsgebührensatzung – SNutzGebS); Änderung der Anlage 1 zur Sondernutzungsgebührensatzung zum 01.01.2026**

Beschluss-Auflage LA/035/2025

Heilmaier, Andrea, Dr., Referentin Wirtschaft und Wissenschaft

12. **Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 22.10.2025, öffentlicher Teil**

Beschlussvorlage
StA/001/2025

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Stadtrat	20.11.2025	öffentlich	Beschluss

Betreff:

Satzung zur Änderung der Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (BürgerBegEntschS - BBS)

Anlagen:
Änderung der Bürgerbegehren- und Bürgerentscheidsatzung

Sachverhalt (kurz):

Es soll die Möglichkeit eröffnet werden, Bürgerentscheide gleichzeitig mit der Kommunalwahl durchzuführen.

Dazu soll in § 3 Abs. 1 Satz 1 BBS der Teilsatz ", an dem nicht gleichzeitig eine Gemeindewahl stattfindet" entfallen.

Alte Fassung:
"Als Tag des Bürgerentscheides wird vom Stadtrat ein Sonn- oder Feiertag festgesetzt, an dem nicht gleichzeitig eine Gemeindewahl stattfindet."

Neue Fassung:
"Als Tag des Bürgerentscheides wird vom Stadtrat ein Sonn- oder Feiertag festgesetzt."

1. Finanzielle Auswirkungen:

☒ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:
Mit der Zusammenlegung der Gemeindewahl mit einem oder mehreren Bürgerentscheiden steigt der logistische Aufwand. Demgegenüber steht eine Einsparung bei der Wahlhelfendenentschädigung von ca. 300.000 EUR.

(→ *weiter bei 2.*)

☐ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft	☐ nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

- ☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans
- ☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)
- ☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Die Entschädigung wird unabhängig von Diversity-Themen gewährt.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☒ **RA und DiP** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **BgA**

☐

☐

Beschlussvorschlag:

Der Erlass der beiliegenden Satzung zur Änderung der Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (BürgerBegEntschS - BBS) wird beschlossen.

Satzung zur Änderung der Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (BürgerBegEntschS - BBS) vom 24. Juni 1999 (Amtsblatt S. 287)

Vom ……

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 18a Abs. 17 und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S.°796), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), folgende Satzung:

Art. 1

§ 3 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Als Tag des Bürgerentscheides wird vom Stadtrat ein Sonn- oder Feiertag festgesetzt.“

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Berichtsvorlage
Ref.IV/022/2025

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Stadtrat	20.11.2025	öffentlich	Bericht

Betreff:

Nürnberger Winterwelt – Durchführung 2026 auf dem Hauptmarkt - Bericht zur Umsetzung des StR Beschlusses vom 23.07.2025

Sachverhalt (kurz):

Aufgrund der überwiegend positiven Erfahrungen und Rückmeldungen zur Winterwelt 2025 soll die Veranstaltung im Jahr 2026 erneut auf dem Nürnberger Hauptmarkt stattfinden. Die bewährte Zusammenarbeit mit dem Post SV Nürnberg e. V. als Veranstalter soll fortgeführt werden. Konzeption und Ausgestaltung der Winterwelt 2026 orientieren sich im Wesentlichen an der erfolgreichen Umsetzung des Vorjahres, wobei vor allem gestalterische Elemente und die Entsorgung des Plastikabriebs gezielt weiterentwickelt werden sollen. Die Verwaltung berichtet über die Umsetzung des Stadtratsbeschlusses vom 23.07.2025.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☐ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☒ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☒ Kosten bekannt

Gesamtkosten	25.000 €	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	25.000 €	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☒ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:
Die Haushaltsmittel werden über das Kämmereipaket zum Haushalt 2026 angemeldet.

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:
Nicht relevant, da die Winterwelt allen Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung steht.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA und DiP** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **StK**

☒ **LA**

☐

Anlage .1

Nürnberger Winterwelt – Durchführung 2026 auf dem Hauptmarkt

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 23.07.2025 mehrheitlich folgenden Beschluss gefasst:

1. Die "Nürnberger Winterwelt" soll auch 2026 an einem geeigneten Standort stattfinden.

2. Die Veranstaltung wird – wie im Vorjahr – vom Post SV Nürnberg e.V. organisiert und durchgeführt.

3. Die Verwaltung legt verbindliche Auflagen fest, die verhindern, dass umweltschädlicher Plastikabrieb von der Fläche in den Wasserkreislauf gerät.

4. Die Verwaltung erarbeitet eine Gestaltungsrichtlinie für die Durchführung der „Winterwelt“.

5. Die Verwaltung prüft eine Verlegung der Winterwelt auf den Jakobsplatz oder an einem anderen passenden Ort in der Altstadt.

6. Die Verwaltung geht in den Dialog mit den für die Nürnberger Altstadt relevanten Gruppierungen und holt deren Verbesserungsvorschläge und Anregungen ein.

7. Die Stadt Nürnberg beteiligt sich finanziell wie im Bericht dargestellt mit einer Gesamtsumme von 25.000 Euro für die Bereitstellung der Koordination der Schulnutzung und die werbliche Einbindung der Stadt Nürnberg in die Gesamtkommunikation zur Winterwelt. Die Gelder werden hierfür in den Haushalt eingestellt. Der Stadtrat entscheidet darüber im Rahmen der Etatberatung.

Mehrheitlich beschlossen

Zur Umsetzung des Beschlusses:

1. Geeigneter Standort

Die Verwaltung schlägt vor, die Winterwelt 2026 erneut am Hauptmarkt stattfinden zu lassen. Zu den Einzelheiten vgl. die Ausführungen unter 5.

2. Auch 2026 hat sich der Post SV Nürnberg e. V. bereiterklärt, die Organisation und Durchführung zu übernehmen.

3. Plastikabrieb

Der Post SV hat erneut Rücksprache mit dem Hersteller der Eisfläche gehalten. Das bestehende System wurde technisch verbessert, zusätzlich erfolgt nun eine mehrmalige Reinigung während des Tagesbetriebs. Zudem wird der Kunststoffabrieb jeden Abend nach Ende der Öffnungszeiten abgekehrt und fachgerecht entsorgt.

Die Eisfläche selbst wird regelmäßig mit einer speziellen Pflegelösung behandelt, die dafür sorgt, dass der Abrieb auf der Oberfläche verbleibt und nicht in die Luft gelangt. Auf diese Weise kann er anschließend im Rahmen der täglichen Reinigung effizient entfernt werden.

4. Gestaltungsrichtlinie

Die Anforderungen des Beschlusses vom 23.07.2025 Punkt 4 können dergestalt umgesetzt werden, dass die Verwaltung mit dem Veranstalter eine gesonderte Vereinbarung über die Gestaltung der Winterwelt trifft. Wenn absehbar ist, dass die Winterwelt dauerhaft über mehrere Jahre hinweg stattfindet und die gestalterischen Vorgaben auch über diesen Zeitraum hinweg gelten sollen, ergibt auch eine langfristige Vereinbarung Sinn; dann kann z. B. auch die Gestaltung der Buden mit rot-weißen Dächern umgesetzt werden.

Zum jetzigen Zeitpunkt strebt die Verwaltung eine Vereinbarung mit dem Veranstalter nur für das Jahr 2026 an.

Diese soll folgende Punkte beinhalten:

- Die Gestaltung der Winterwelt soll ein winterliches Ambiente schaffen und sich harmonisch in die historische Bausubstanz des Veranstaltungsortes einfügen.
- Die Gestaltung der Buden erfolgt einheitlich, insbesondere ist auf eine einheitliche Gestaltung der Dächer zu achten. Sie sollten aus Holz hergestellt sein und eine einheitliche Oberflächengestaltung haben. Die Buden müssen in der Gesamtbetrachtung ein harmonisches Erscheinungsbild bieten.
- Es sollen Gestaltungselemente und warmes weißes Licht eingesetzt werden, um ein winterliches Ambiente zu erzeugen. Die Beleuchtung der Eislauffläche erfolgt mit winterlichem Licht und wird nur anlassbezogen durch buntes Licht ergänzt.
- Der Lagerbereich wird geordnet. Für diesen ist ein notwendiges Minimum an Fläche vorzusehen. Der Lagerraum ist so klein wie möglich zu halten, um den Anforderungen der Kühlung sowie des Müllkonzepts entsprechend nachkommen zu können. Die Wertstoffbehälter und -container sind so auszurichten und auszuwählen, dass auch der Blick von den umliegenden Häusern auf den Lagerbereich hinnehmbar ist. Die Behälter und Container müssen abgedeckt sein. Offene Bauzäune sind nicht erlaubt. Die Verkleidung der Bauzäune mit blickdichten Planen muss optisch ansprechend und dekorativ erfolgen.
- Die Positionierung des Toilettenwagens erfolgt nach den Vorgaben der Stadt und richtet sich grundsätzlich an dem genehmigten Anschluss zum Kanalabfluss.
- Bauzäune sollen die Lagerflächen und den Toilettenwagen abschirmen. Sie sind mit blickdichten, optisch ansprechenden Planen zu verkleiden.
- Für die südliche Seite der Eislaufbahn ist der Unterboden hinreichend abzudecken, um eine ansprechende Bandengestaltung zu gewährleisten und um den Höhenausgleich zu kaschieren.
- Die in den eben genannten Punkten festgelegte Gestaltung für die Winterwelt 2026 hat der Veranstalter vorab mit der Stadt Nürnberg abzustimmen und deren Zustimmung einzuholen.

Sollte die Winterwelt auch 2027 durchgeführt werden, wird diese gestalterische Vereinbarung weiterentwickelt und es werden auch Erkenntnisse und Verbesserungsvorschläge mit eingearbeitet, die sich aus der Winterwelt 2026 ergeben.

5. Prüfung der Verlegung

Eine Verlegung der Winterwelt wurde mit allen Beteiligten intensiv geprüft.

Trotz der klaren Aussage des der Reisegastronomie Morawski, die als Partner des Post SV den ebenen Untergrund für die Kunsteisfläche zur Verfügung stellt und das begleitende Catering übernimmt, dass diese bei einer Verlegung auf den Jakobsplatz nicht mehr zur Verfügung stehen würde, wurde diese Alternative hinsichtlich des Flächenangebotes überprüft.

Im Ergebnis ist eine Eisfläche am Jakobsplatz allein aus Platzgründen nicht realisierbar. Fluchtwege sowie die Polizeiausfahrt müssten überbaut werden. Selbst bei maßstabsgetreuer Planung lassen sich die notwendigen Elemente nicht so anordnen, dass die Sicherheitsvorgaben eingehalten werden könnten. Hütten des Schaustellers und Verweilflächen für Besucher sind dabei noch gar nicht berücksichtigt.

Auch das Liegenschaftsamt sieht die Umsetzung, aufgrund der einzuhaltenden Feuerwehrzufahrten und die neu zu beachtende Zufahrt zum Polizeipräsidium, dort als nicht realistisch an.

Auch die anderen potentiellen Flächen in der Stadt haben sich als nicht geeignet herausgestellt.

6. Austausch mit Nürnberger Altstadt – Bürgerverein Altstadt

In einem Austausch mit dem Bürgerverein Altstadt konnten das oben genannte Ergebnis der Recherche, wie auch die Unmöglichkeit der Verlegung dargestellt werden. Die Verbesserungsvorschläge wurden diskutiert und die Ergebnisse werden in die Vereinbarung mit dem Veranstalter (s. zu 4.) mit aufgenommen:

- Festlegung für den Reinigungsintervall des Plastikabriebs
- Harmonischere Gestaltung auch der logistisch notwendigen Flächen und Einrichtungen sowie einheitliche Gestaltung der Hütten
- Gesamtgestaltung muss sich in die Gesamtstruktur des Hauptmarktes besser einfügen.
- Harmonische Lösung der Südansicht (aufgrund der Schräge des Hauptmarktes entsteht bei der Ebene eine gewisse Höhe im Süden).

Es wurde vereinbart, im Frühjahr 2026 mit dem Bürgerverein Altstadt zur Bewertung der Winterwelt 2026 frühzeitig ins Gespräch zu gehen.

7. Finanzierung

Die genannte Summe ist im Kämmereipaket enthalten.

Beschlussvorlage
J/032/2025

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Stadtrat	20.11.2025	öffentlich	Beschluss
Jugendhilfeausschuss	27.11.2025	öffentlich	Bericht

Betreff:
Personelle Veränderungen im Jugendhilfeausschuss

Sachverhalt (kurz):
Personelle Veränderungen in der Besetzung des Jugendhilfeausschusses erfordern einen Beschluss:

Kreisjugendring Nürnberg-Stadt - beratender Sitz:
Herr Kirk Thieme vom Kreisjugendring Nürnberg-Stadt wird für Herrn Fred Kupermann als stellvertretendes beratendes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss berufen. Das beratende Mitglied bleibt Herr Marc Steinberger.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☐ Nein

☒ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Die vorschlagsberechtigten Organisationen bilden die Jugendhilfelandschaft ab; sie entsenden im Rahmen ihrer jeweiligen Richtlinien. Angestrebt wird eine diverse Zusammensetzung des JHA.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA und DiP** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☐

☐

☐

Beschlussvorschlag:
Personelle Veränderungen in der Besetzung des Jugendhilfeausschusses erfordern einen Beschluss:

Kreisjugendring Nürnberg-Stadt - beratender Sitz:
Herr Kirk Thieme vom Kreisjugendring Nürnberg-Stadt wird für Herrn Fred Kupermann als stellvertretendes beratendes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss berufen. Das beratende Mitglied bleibt Herr Marc Steinberger.

Beschlussvorlage
LA/035/2025

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Ausschuss für Recht, Wirtschaft und Arbeit	29.10.2025	öffentlich	Gutachten
Stadtrat	20.11.2025	öffentlich	Beschluss-Auflage

Betreff:
Satzung zur Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Nürnberg (Sondernutzungsgebührensatzung – SNutzGebS);
Änderung der Anlage 1 zur Sondernutzungsgebührensatzung zum 01.01.2026

Anlagen:
Entscheidungsvorlage
Entwurf der Änderungssatzung
Sondernutzungsgebührenverzeichnis (Anlage 1)

Sachverhalt (kurz):

In den vergangenen Jahren sind die Kosten für die Durchführung von Kirchweihen stark angestiegen. Die Stadt kann hierauf nur begrenzt Einfluss nehmen, möchte aber die traditionellen Brauchtumsveranstaltungen unterstützen. Deshalb wird vorgeschlagen, die Sondernutzungsgebühren für Kirchweihen zu reduzieren.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☒ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:
Prognostizierte Mindereinnahmen bei Sondernutzungsgebühren im Rahmen von Kirchweihen von 42.000,00 EUR pro Jahr. Prognostizierte Mehreinnahmen durch Gebühren für Auf- und Abbautage 37.000,00 EUR.
Prognostizierte Mindereinnahmen von 5.000,00 EUR pro Jahr.

(→ *weiter bei 2.*)

☐ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Keine unterschiedlichen Auswirkungen auf einzelne Bevölkerungsgruppen zu erwarten.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☒ **RA und DiP** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☐

☐

☐

Gutachtenvorschlag:

Der Ausschuss für Recht, Wirtschaft und Arbeit begutachtet die beiliegende Satzung zur Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Nürnberg (Sondernutzungsgebührensatzung – SNutzGebS) und empfiehlt dem Stadtrat, diese Satzung zu erlassen.

Beschlussvorschlag:

Entsprechend dem Gutachten des Ausschusses für Recht, Wirtschaft und Arbeit vom 29.10.2025 wird der Erlass der beiliegenden Satzung zur Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Nürnberg (Sondernutzungsgebührensatzung – SNutzGebS) beschlossen.

Satzung zur Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Nürnberg (Sondernutzungsgebührensatzung – SNutzGebS);
Änderung der Anlage 1 zur Sondernutzungsgebührensatzung

Entscheidungsvorlage

1. Änderung der Gebühren für Schaustellerbetriebe im Rahmen von Kirchweihen

Seit mehreren Jahren sind die Nebenkosten (insbesondere für Strom) für Schaustellerbetriebe auf Kirchweihen stark angestiegen. Die Stadt kann hierauf nur begrenzt Einfluss nehmen, möchte aber, dass die traditionellen Brauchtumsveranstaltungen weitergeführt werden können. Durch die gestiegenen Kosten wird es immer schwieriger, Schaustellerbetriebe zu gewinnen, so dass es bereits zur vollständigen Absage von Kirchweihen gekommen ist (z.B. St. Leonhard).

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, die Gebühren für Kirchweihgeschäfte, Kleinkinderfahrgeschäfte, Imbissstände sowie Zeltaufstellungen im Rahmen von Kirchweihen um 50 % zu reduzieren. Für die Ordnungsnummern A11, A12, A13 und A14 gelten dann statt der vom Stadtrat am 23.07.2025 beschlossenen Sondernutzungsgebühren ab 01.01.2026 die in Anlage 1 aufgeführten Beträge.

2. Neu aufgenommene Position im Gebührenverzeichnis

Ordn.Nr. A05 – Kinderweihnacht
Für die Kinderweihnacht wurde vor vielen Jahren ein Pauschalbetrag festgesetzt, der jeweils um den Prozentsatz der Gebührenanpassungen erhöht wird. Um eine höhere Transparenz zu gewährleisten, wird dieser Betrag nun in einer neuen Ordnungsnummer aufgenommen.

3. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Halbierung der Kirchweihgebühren werden Mindereinnahmen in Höhe von rund 42.000 EUR prognostiziert. Die Verwaltung schlägt vor, die Mindereinnahmen zumindest teilweise dadurch zu kompensieren, dass künftig bei Veranstaltungen auch für Auf- und Abbautage eine Gebühr festgesetzt wird.

Bisher werden bei Veranstaltungen Sondernutzungsgebühren nur für die Veranstaltungstage erhoben. Tatsächlich wird die genehmigte Fläche jedoch bereits ab Beginn der Aufbauarbeiten und bis zum Ende der Abbauarbeiten in Anspruch genommen, sodass sie für andere Sondernutzungen nicht zur Verfügung steht. Gerade in der Innenstadt, wo größere Plätze sehr begehrt sind, könnte das die Veranstalter dazu bringen, die Auf- und Abbauzeiten zu beschleunigen, da bei einigen Veranstaltungen der Auf- und Abbau länger dauert als die eigentliche Veranstaltung. Eine Gebühr je Auf- bzw. Abbautag von 25 % der Gebühr für einen Veranstaltungstag erscheint angemessen. Damit könnten Mehreinnahmen von mindestens 37.000 EUR generiert werden.

Satzung zur Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Nürnberg (Sondernutzungsgebührensatzung – SNutzGebS) vom 23. September 2024 (Amtsblatt S. 350), geändert durch Satzung vom 28.07.2025 (Amtsblatt S. 267)

Vom

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 18 Abs. 2a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GVBl. S. 448), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 101 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98), und auf Grund von § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 409), folgende Satzung:

Art. 1

Die Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1 zur Sondernutzungsgebührensatzung
Sondernutzungsgebührenverzeichnis

Soweit Gebühren mit einem dreiteiligen Betrag aufgeführt sind, gilt

– der erstgenannte für die Straßengruppe 1,

– der zweitgenannte für die Straßengruppe 2,

– der letztgenannte für die Straßengruppe 3.

Die Straßengruppen und die jeweils zugehörigen Straßen sind in der Anlage 2 zur Sondernutzungsgebührensatzung - **Straßengruppenverzeichnis** - aufgeführt.

Ord.-Nr.	**Art der Sondernutzung**	**Maßeinheit**	**Zeiteinheit**	**Betrag in Euro**
A	**Veranstaltungen**			

1

Ord.-Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Betrag in Euro
A01	Veranstaltungen	je nach Art und Umfang der Flächeninanspruchnahme	Tag	von 15,30 bis 1.524,00
A02	Großveranstaltungen	je nach Art und Umfang der Flächeninanspruchnahme	pauschal	bis 10 % der Einnahmen
A03	Veranstaltungen im Bereich des Volksparks Dutzendteich einschl. Zeppelintribüne und Stadionumfeld	Berechnung im Einzelfall, je nach Art und Umfang der Flächeninanspruchnahme	pauschal	148.905,00
A04	Altstadtfest	Berechnung im Einzelfall, je nach Art und Umfang der Flächeninanspruchnahme	pauschal	26.688,00
A05	Kinderweihnacht	Berechnung im Einzelfall, je nach Art und Umfang der Flächeninanspruchnahme	pauschal	25.017,00
	Kirchweihen			
A11	Kirchweihgeschäfte aller Art (außer Ord.-Nr. A12-14)	Frontmeter, Durchmesser	Tag	2,03
A12	Kleinkinderfahrgeschäfte	Frontmeter, Durchmesser	Tag	1,88
A13	Imbissstände	Frontmeter	Tag	3,05
A14	Zeltaufstellungen	m²	Tag	0,36
B	**Verkaufsstände**			
B01	Verkaufsstände, Verkaufsautomaten kurzfristig	Frontmeter	Tag	von 4,60 bis 60,00
B02	Imbissstände (soweit nicht unter Ord.-Nr. B03 und B04 fallend)			
	- innerhalb der Altstadt (§ 8 Abs. 1 Nr. 5 SNS)	m²	Monat	293,00
	- im übrigen Stadtgebiet	m²	Monat	25,70 / 41,50 / 60,00
B03	Brezenverkaufsstände			
	- innerhalb der Altstadt (§ 8 Abs. 1 Nr. 5 SNS)	je angefangene 9 m²	Monat	183,00
	- im übrigen Stadtgebiet	je angefangene 9 m²	Monat	121,90

Ord.-Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Betrag in Euro
B04	Heringsbratstände	je angefangene 9 m²	Monat	35,60
B05	Lotterieverkaufsstände	je angefangene 9 m²	Jahr	166,70 / 241,30 / 334,30
B06	Zeitungsverkaufsstände	m²	Monat	10,70 / 20,90 / 31,70
B07	Blumenhandel aus dem Korb	pro Verkaufsperson	Monat	41,30
B08	Blumenhandel am Stand vor den Friedhöfen	lfd. Meter	Tag	25,60
B09	Verkaufsstände, Verkaufsautomaten, Verkaufscontainer, auch anlässlich Geschäfts-/Ladenumbau	m²	Monat	25,60 / 41,00 / 58,70
B10	Warenautomaten im Luftraum		Jahr	
	bis 0,40 m Breite	lfd. Meter		14,80
	über 0,40 m Breite	lfd. Meter		29,40
B11	Stumme Zeitungsverkäufer	Stück	Jahr	65,60
B12	Modeschmuckstände auf der Museumsbrücke	m²	Januar bis Mai	372,00
		m²	Juni bis November	506,00
B13	Ticketverkaufsstände	m²	Monat	58,70
C	**Bedarfsnutzungen gewerblich**			
C01	Tisch- und Stuhlaufstellung	m²	Saison (01.02. bis 15.11.)	17,70 / 25,60 / 33,10
	Eine Gebühr für eine außerhalb der Saison vollzogene Sondernutzung ist anteilig in Monaten von der Saisongebühr zu berechnen.			
C02	Tisch- und Stuhlaufstellung kurzfristig	m²	Tag	0,43 / 0,71 / 0,86
C03	Warenausstellungsvorrichtungen bis 60 cm Tiefe	lfd. Meter	Jahr	32,80 / 45,50 / 58,20

Ord.-Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Betrag in Euro
C04	Warenausstellungsvorrichtungen bis 60 cm Tiefe kurzfristig	lfd. Meter	Tag	0,29 / 0,29 / 0,43
C05	Warenausstellungsvorrichtungen über 60 cm Tiefe	m²	Jahr	56,80 / 82,40 / 106,70
C06	Warenausstellungsvorrichtungen über 60 cm Tiefe kurzfristig	m²	Tag	0,43 / 0,71 / 0,86
C07	Werbeaktionen (gewerblich) je nach Art und Umfang der Flächeninanspruchnahme der Grundfläche (Promotion einschließlich einer Person Standpersonal)	m²	Tag	12,20
		Mindestgebühr		50,00
	Promoter, Plakatträger (Sandwichmänner), Hostessen, Miniroboter, sonst. bewegliche Werbemaßnahmen	pro Person oder Figur	Tag	50,00
C08	Standkonzerte aus gewerblichen Gründen		Stunde	30,00 / 56,80 / 81,70
C09	Schaufenstervitrinen	m²	Monat	21,50 / 25,70 / 31,30
C10	Gewerbliches Abstellen von E-Scootern	Stück	Jahr	50,00
C11	Streugutkästen	Behälter, je angefangene 100 Liter	Jahr	20,50
C12	Altkleidercontainer	Stück	Jahr	610,00
C13	Aufstellen von Standmarkisen und Schirmen, die eine großflächige Überdachung bilden, in Zusammenhang mit genehmigten Tisch- und Stuhlaufstellungen	m² überdachte Fläche	Saison (01.02. bis 15.11.)	50 % der Gebühr nach Ord.-Nr. C01
D	**Bedarfsnutzen nicht-gewerblich**			
D01	Aufstellen von Informationsständen (nicht gewerblich)	je angefangene 9 m²	Tag	15,00
D02	Aufstellen von Informationsständen (nicht gewerblich) inkl. Werbung von Mitgliedschaften	je angefangene 9 m²	Tag	30,00
D03	Aufstellen von Fahrradständern und anderen ähnlichen Nutzobjekten	Stück	Jahr	10,10 / 17,20 / 25,60

Ord.-Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Betrag in Euro
E	**Plakatierung und Werbung**			
E01	Aufstellen/Anbringen von Werbeflächen auf Dreiecksständer bis 0,5 m² und Klappständer bis 1,5 m² Gesamtansichtsfläche (jeweils nur kurzfristig)	Stück	Tag	2,50
E02	Aufstellen/Anbringen von Werbeflächen pro m² Ansichtsfläche (z. B. Plakatwerbung, Symbolwerbung, Klappständer)	m²	Jahr	464,00
E03	Aufstellen/Anbringen von Werbeflächen (größer 0,5 m² =, z. B. DIN A0) auf Dreiecksständer und Klappständer (kurzfristig) bis 3 m² Gesamtansichtsfläche	Stück	Tag	6,10
E04	Aufstellen/Anbringen von Großflächenwerbung bis einschließlich 10 m² Ansichtsfläche (kurzfristig) (z. B. Plakatwerbung, Symbolwerbung, Bauzaunwerbung)	m²	Tag	1,95
	Aufstellen/Anbringen von Großflächenwerbung ab mehr als 10 m² Ansichtsfläche (nur kurzfristig) (z. B. Plakatwerbung, Symbolwerbung, Bauzaunwerbung)	m²	Tag	1,00
E05	Werbefahnen an Fahnenmasten pro m² Ansichtsfläche	m²	Jahr	156,00
E06	Tankstellenstelen mit Werbeflächen und Preisanzeigen	Stück	Jahr	461,00
F	**Privatrechtlich zu regelnde Sondernutzungen**			
F01	Unterkellerung	Fläche, Nutzwert	einmalig	Ermittlung im Einzelfall
F02	Unterirdische Tanks	Stück (je angefangene 20.000 l Lagermenge)	Jahr	
	- gewerblich			330,00
	- nicht gewerblich			164,00
F03	Kabel- und Rohrleitungen (unterirdisch)	lfd. Meter	Jahr	1,40

Ord.-Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Betrag in Euro
		pauschal mindestens		45,60
F04	Kanäle und Entwässerungsrinnen	lfd. Meter	Jahr	1,45
		pauschal mindestens		46,40
F05	Fernheizleitungen	lfd. Meter je nach Lage und Verwendungszweck	Rahmen pro Jahr	von 3,90 bis 33,10
		pauschal jedoch mindestens		53,00
F06	Aufgrabung und Verlegung von Grundstücksanschlüssen gemäß Entwässerungssatzung	pro Anschluss	einmalig	195,10
F07	Anker (temporär oder dauerhaft)	Stück, Nutzwert	einmalig	76,20
F08	Überbauungen (außer Vordächer, Trittstufen, freistehende Säulen, Stützpfeiler)	Fläche, Nutzwert, Verwendungszweck	einmalig	Ermittlung im Einzelfall
F09	Überbrückungen	Fläche, Nutzwert	einmalig	Ermittlung im Einzelfall
G	**Bauliche Sondernutzungen**			
G01	Baustelleneinrichtung mit Aufstellen von Baugerüsten, -zäunen, -hütten, Aufzügen, Kränen, Hubsteigern, Arbeitsbühnen, Lagerung von Baustoffen, -materialien und Gegenständen aller Art; Aufgrabungen, Rohrdurchpressungen u. ä.	je angefangene 25 m²	je angefangene Woche	20,40
G02	Aufstellen von Schutt-Containern aufgrund einer Jahreserlaubnis	Stück	Monat	93,00
G03	Container anlässlich Ladenumbau, die nicht Verkaufszwecken dienen	m²	Monat	12,80 / 20,60 / 29,50
G04	Masten	Stück	Jahr	22,50 / 40,60 / 60,00
		Stück	Monat	3,15 / 4,80 / 6,40
G05	Säulen, Stützpfeiler	Stück	Jahr	12,80 / 21,50 / 30,00
G06	Überspannungen dauernd	lfd. Meter	Jahr	12,70
G07	Überspannungen kurzfristig (auch für Baustellen)	pro Überquerung	Monat	30,00
G08	Treppen, Trittstufen	ab der 1. Stufe	Jahr	18,40

Ord.-Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Betrag in Euro
G09	Postablage-, Brief-, Verteiler-, Stromkästen	Stück	Jahr	164,00
G10	Keller-, Licht-, Luft- und Ladeschächte und Gruben größer 1 m² bis 10 m²	pro Mauer- oder Bodenöffnung	Jahr	5,80 / 11,40 / 17,70
	ab 10 m²	zusätzlich pro m²	Jahr	5,80 / 11,40 / 17,70
G11	Bodenhülsen	Stück	Jahr	5,80 / 11,40 / 17,70
G12	Industrie- und Rollgleise pro Anschlussfirma	lfd. Meter Gleisstrecke	Jahr	22,80
H	**Unerlaubte Sondernutzungen**			
H01	Unerlaubte gewerbliche Plakatierung (einschließlich Planen etc.)			
	- DIN A1 oder kleiner	Stück	Tag	31,00
	- größer DIN A1 bis einschließlich DIN A0	Stück	Tag	61,00
	- größer DIN A0	Stück	Tag	92,00
H02	Unerlaubte Lichtprojektionswerbung, Sprühschablonenwerbung und Streetbranding bzw. reverse graffiti	Werbung	Tag	68,00
H03	Unerlaubt abgestellte oder genutzte Kfz-Anhänger, Fahrräder und sonstige Fahrzeuge jeglicher Art zum Zweck der Werbung	Fahrzeug	Tag	68,00
H04	Abstellen von nicht fahrbereiten und sonstigen nicht zugelassenen Fahrzeugen („Rot-Punkt-Fahrzeugen“)			
	Einspurige Fahrzeuge	Fahrzeug	je angefangener Tag	15,30
	Pkw, Pkw-Anhänger	Fahrzeug	je angefangener Tag	28,60
	Transporter	Fahrzeug	je angefangener Tag	42,70
	Wohn-, Verkaufs-, Bauanhänger	Fahrzeug	je angefangener Tag	56,90
	Lkw und Sonderfahrzeuge	Fahrzeug	je angefangener Tag	56,90

Ord.-Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Betrag in Euro
H05	Unerlaubte Flächennutzung für Ablagerung von Wertstoffen bzw. von Wertstoffbehältern	m²	je angefangener Tag	21,00
H06	Unerlaubtes Abstellen von Fahrzeugen zu gewerblichen Zwecken (z. B. Verkauf, Vermietung)	Fahrzeug	je angefangener Monat	200,00
H07	Unerlaubt abgestellte Einkaufswägen	Stück	Tag	5,00
I	**Sonstige Positionen**			
I01	Sonstige Sondernutzungen, soweit sie nicht in anderen Positionen dieser Anlage aufgeführt sind.			
	Regelgebühr	m²	Tag	6,50 maximal 1.500,00
	Rahmengebühr	m²	Tag	0,12 bis 50,00
	Grundsätzlich gilt die Regelgebühr. In besonderen Einzelfällen ist diese innerhalb der durch die Rahmengebühr gesetzten Grenzen zu erhöhen oder zu ermäßigen. Eine Erhöhung der Regelgebühr kommt insbesondere dann in Betracht, wenn die Sondernutzung mit einem erheblichen wirtschaftlichen Nutzen verbunden ist oder der Gemeingebrauch in besonders erheblichem Maße beeinträchtigt wird. Eine Ermäßigung der Regelgebühr kommt insbesondere dann in Betracht, wenn an der Sondernutzung auch ein öffentliches Interesse besteht oder der Gemeingebrauch nur geringfügig beeinträchtigt wird oder die Sondernutzung längerfristig erfolgt.“			

Art. 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Sondernutzungsgebührenverzeichnis (Anlage 1) - Anpassung zum 01.01.2026

Soweit Gebühren mit einem dreiteiligen Betrag aufgeführt sind, gilt:
- der erstgenannte für die Straßengruppe 1
- der zweitgenannte für die Straßengruppe 2
- der drittgenannte für die Straßengruppe 3

Die Straßengruppen und die jeweils zugehörigen Straßen sind in der Anlage 2 zur Sondernutzungsgebührensatzung - **Straßengruppenverzeichnis** - aufgeführt.

	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Betrag ab 01.01.2025 in EUR	neuer Betrag nach Erhöhung 1,6 %	Betrag ab 01.01.2026 gerundet	Prozentuale Erhöhung nach Rundung
A	**Veranstaltungen**						
A01	Veranstaltungen	je nach Art und Umfang der Flächeninanspruchnahme	Tag	von 15,00 bis 1.500	von 15,24 bis 1.524,00	von 15,30 bis 1.524,00	2,00 % bzw. 1,60 %
A02	Großveranstaltungen	je nach Art und Umfang der Flächeninanspruchnahme	pauschal	bis 10 % der Einnahmen			
A03	Veranstaltungen im Bereich des Volksparks Dutzendteich einschl. Zeppelintribüne und Stadionumfeld	Berechnung im Einzelfall, je nach Art und Umfang der Flächeninanspruchnahme	pauschal	146.560,00	148.904,96	148.905,00	1,60%
A04	Altstadtfest	Berechnung im Einzelfall, je nach Art und Umfang der Flächeninanspruchnahme	pauschal	26.267,00	26.687,28	26.688,00	1,60%
A05	Kinderweihnacht	Berechnung im Einzelfall, je nach Art und Umfang der Flächeninanspruchnahme	pauschal	24.623,00	25.016,97	25.017,00	1,60%
	Kirchweihen						
A11	Kirchweihgeschäfte aller Art (außer Ord-Nr. A12-14)	Frontmeter, Durchmesser	Tag	4,00	4,07	2,03	-49,25%
A12	Kleinkinderfahrgeschäfte	Frontmeter, Durchmesser	Tag	3,70	3,76	1,88	-49,19%
A13	Imbissstände	Frontmeter	Tag	6,00	6,10	3,05	-49,17%
A14	Zeltaufstellungen	m²	Tag	0,70	0,72	0,36	-48,57%
B	**Verkaufsstände**						
B01	Verkaufsstände, Verkaufsautomaten kurzfristig	Frontmeter	Tag	von 4,50 bis 58,90	von 4,58 bis 59,85	von 4,60 bis 60,00	2,22 % bzw. 1,87 %
B02	Imbissstände (soweit nicht unter Ord-Nr. B03 und B04 fallend)						
	¬ innerhalb der Altstadt (§ 8 Abs. 1 Nr. 5 SNS)	m²	Monat	287,88	292,49	293,00	1,78%
	¬ im übrigen Stadtgebiet	m²	Monat	25,20	25,61	25,70	1,98%
				40,80	41,46	41,50	1,72%
				58,90	59,85	60,00	1,87%
B03	Brezenverkaufsstände						
	¬ innerhalb der Altstadt (§ 8 Abs. 1 Nr. 5 SNS)	je angefangene 9 m²	Monat	180,00	182,88	183,00	1,67%
	¬ im übrigen Stadtgebiet	je angefangene 9 m²	Monat	120,00	121,92	121,90	1,58%
B04	Heringsbratstände	je angefangene 9 m²	Monat	35,00	35,56	35,60	1,71%
B05	Lotterieverkaufsstände	je angefangene 9 m²	Jahr	164,00	166,63	166,70	1,65%
				237,50	241,30	241,30	1,60%
				329,00	334,27	334,30	1,61%
B06	Zeitungsverkaufsstände	m²	Monat	10,50	10,67	10,70	1,90%
				20,50	20,83	20,90	1,95%
				31,20	31,70	31,70	1,60%
B07	Blumenhandel aus dem Korb	pro Verkaufsperson	Monat	40,60	41,25	41,30	1,72%
B08	Blumenhandel am Stand vor den Friedhöfen	lfd. Meter	Tag	25,20	25,61	25,60	1,59%
B09	Verkaufsstände, Verkaufsautomaten, Verkaufscontainer, auch anlässlich Geschäfts-/Ladenumbau	m²	Monat	25,20	25,61	25,60	1,59%
				40,30	40,95	41,00	1,74%
				57,70	58,63	58,70	1,73%
B10	Warenautomaten im Luftraum						
	¬ bis 0,4 m Breite	lfd. Meter	Jahr	14,50	14,74	14,80	2,07%
	¬ über 0,4 m Breite	lfd. Meter	Jahr	28,90	29,37	29,40	1,73%
B11	Stumme Zeitungsverkäufer	Stück	Jahr	64,50	65,54	65,60	1,71%
B12	Modeschmuckstände auf der Museumsbrücke	m²	Januar bis Mai	366,00	371,86	372,00	1,64%
		m²	Juni bis November	498,00	505,97	506,00	1,61%
B13	Ticketverkaufsstände	m²	Monat			58,70	
C	**Bedarfsnutzungen gewerblich**						
C01	Tisch- und Stuhlaufstellung	m²	Saison (01.02. bis 15.11.)	17,40	17,68	17,70	1,72%
				25,20	25,61	25,60	1,59%
				32,50	33,02	33,10	1,85%
	Eine Gebühr für eine außerhalb der Saison vollzogene Sondernutzung ist anteilig in Monaten von der Saisongebühr zu berechnen.						
C02	Tisch- und Stuhlaufstellung kurzfristig	m²	Tag	0,42	0,43	0,43	1,60%
				0,69	0,71	0,71	1,60%
				0,84	0,86	0,86	1,60%
C03	Warenausstellungsvorrichtungen bis 60 cm Tiefe	lfd. Meter	Jahr	32,25	32,77	32,80	1,71%
				44,75	45,47	45,50	1,68%
				57,25	58,17	58,20	1,66%
C04	Warenausstellungsvorrichtungen bis 60 cm Tiefe kurzfristig	lfd. Meter	Tag	0,28	0,29	0,29	1,60%
				0,28	0,29	0,29	1,60%
				0,42	0,43	0,43	1,60%
C05	Warenausstellungsvorrichtungen über 60 cm Tiefe	m²	Jahr	55,90	56,80	56,80	1,60%
				81,10	82,40	82,40	1,60%
				105,00	106,68	106,70	1,62%
C06	Warenausstellungsvorrichtungen über 60 cm Tiefe kurzfristig	m²	Tag	0,42	0,43	0,43	1,60%
				0,69	0,71	0,71	1,60%
				0,84	0,86	0,86	1,60%
C07	Werbeaktionen (gewerblich) je nach Art und Umfang der Flächeninanspruchnahme der Grundfläche (Promotion einschließlich einer Person Standpersonal)	m²	Tag	12,00	12,20	12,20	1,67%
		Mindestgebühr		49,00	49,79	50,00	2,04%
	Promoter, Plakatträger (Sandwichmänner), Hostessen, Miniroboter, sonst. bewegliche Werbemaßnahmen	pro Person oder Figur	Tag	49,00	49,79	50,00	2,04%
C08	Standkonzerte aus gewerblichen Gründen		Stunde	29,50	29,98	30,00	1,69%
				55,90	56,80	56,80	1,61%
				80,40	81,69	81,70	1,62%
C09	Schaufenstervitrinen	m²	Monat	21,10	21,44	21,50	1,90%
				25,20	25,61	25,70	1,98%
				30,80	31,30	31,30	1,62%
C10	Gewerbliches Abstellen von E-Scootern	Stück	Jahr	50,00		50,00	
C11	Streugutkästen	Behälter, je angefangene 100 Liter	Jahr	20,00	20,32	20,50	2,50%
C12	Altkleidercontainer	Stück	Jahr	600,00	609,60	610,00	1,67%
C13	Aufstellen von Standmarkisen und Schirmen, die eine großflächige Überdachung bilden, in Zusammenhang mit genehmigten Tisch- und Stuhlaufstellungen	m² überdachte Fläche	Saison (01.02. bis 15.11.)			50 % der Gebühr C01	
D	**Bedarfsnutzungen nicht-gewerblich**						
D01	Aufstellen von Informationsständen (nicht gewerblich)	je angefangene 9 m²	Tag	14,70	14,94	15,00	2,04%
D02	Aufstellen von Informationsständen (nicht gewerblich) inkl. Werbung von Mitgliedschaften	je angefangene 9 m²	Tag	29,40	29,88	30,00	2,04%
D03	Aufstellen von Fahrradständern und anderen ähnlichen Nutzobjekten	Stück	Jahr	9,90	10,06	10,10	2,02%
				16,90	17,18	17,20	1,78%
				25,20	25,61	25,60	1,59%
E	**Plakatierung und Werbung**						

E01	Aufstellen/Anbringen von Werbeflächen auf Dreiecksständer bis 0,5 m² und Klappständer bis 1,5 m² Gesamtansichtsfläche (jeweils nur kurzfristig)	Stück	Tag	2,40	2,44	2,50	4,17%
E02	Aufstellen/Anbringen von Werbeflächen pro m² Ansichtsfläche (z.B. Plakatwerbung, Symbolwerbung, Klappständer)	m²	Jahr	456,00	463,30	464,00	1,75%
E03	Aufstellen/Anbringen von Werbeflächen (größer 0,5 m² = z. B. DIN A0) auf Dreiecksständer und Klappständer (kurzfristig) bis 3 m² Gesamtansichtsfläche	Stück	Tag	6,00	6,10	6,10	1,60%
E04	Aufstellen/Anbringen von Großflächenwerbung bis einschließlich 10 m² Ansichtsfläche (kurzfristig) (z. B. Plakatwerbung, Symbolwerbung, Bauzaunwerbung)	m²	Tag	1,90	1,94	1,95	2,63%
E04	Aufstellen/Anbringen von Großflächenwerbung ab mehr als 10 m² Ansichtsfläche (nur kurzfristig) (z. B. Plakatwerbung, Symbolwerbung, Bauzaunwerbung)	m²	Tag	0,95	0,97	1,00	5,26%
E05	Werbefahnen an Fahnenmasten pro m² Ansichtsfläche	m²	Jahr	153,50	155,96	156,00	1,63%
E06	Tankstellenstelen mit Werbeflächen und Preisanzeigen	Stück	Jahr	453,00	460,25	461,00	1,77%
F	**Privatrechtlich zu regelnde Sondernutzungen**						
F01	Unterkellerungen	Fläche, Nutzwert	einmalig	Ermittlung im Einzelfall			
F02	Unterirdische Tanks	Stück (je angefangene 20.000 l Lagermenge)					
	¬ gewerblich		Jahr	324,20	329,39	330,00	1,79%
	¬ nicht gewerblich		Jahr	161,00	163,58	164,00	1,86%
F03	Kabel- und Rohrleitungen (unterirdisch)	lfd. Meter	Jahr	1,40	1,43	1,45	3,57%
		pauschal mindestens		45,60	46,33	46,40	1,75%
F04	Kanäle und Entwässerungsrinnen	lfd. Meter	Jahr	1,40	1,43	1,45	3,57%
		pauschal mindestens		45,60	46,33	46,40	1,75%
F05	Fernheizleitungen	lfd. Meter je nach Lage und Verwendungszweck	Rahmen je Jahr von…	von 3,80 bis 32,50	von 3,87 bis 33,02	von 3,90 bis 33,10	2,63 % bzw. 1,85 %
		Pauschal jedoch mindestens		52,20	53,04	53,00	1,53%
F06	Aufgrabung und Verlegung von Grundstücksanschlüssen gemäß Entwässerungssatzung	pro Anschluss	einmalig	192,00	195,08	195,10	1,61%
F07	Anker (temporär oder dauerhaft)	Stück, Nutzwert	einmalig	75,00	76,20	76,20	1,60%
F08	Überbauungen (außer Vordächer, Trittstufen, freistehende Säulen, Stützpfeiler)	Fläche, Nutzwert, Verwendungszweck	einmalig	Ermittlung im Einzelfall			
F09	Überbrückungen	Fläche, Nutzwert	einmalig	Ermittlung im Einzelfall			
G	**Bauliche Sondernutzungen**						
G01	Baustelleneinrichtung mit Aufstellen von Baugerüsten, -zäunen, -hütten, Aufzügen, Kränen, Hubsteigern, Arbeitsbühnen, Lagerung von Baustoffen, -materialien und Gegenständen aller Art; Aufgrabungen, Rohrdurchpressungen u.ä.	je angefangene 25 m²	je angefangene Woche	20,00	20,32	20,40	2,00%
G02	Aufstellen von Schutt-Containern aufgrund einer Jahreserlaubnis	Stück	Monat	90,60	92,05	93,00	2,65%
G03	Container anlässlich Geschäfts-/Ladenumbau, die nicht Verkaufszwecken dienen	m²	Monat	12,60	12,81	12,80	1,59%
				20,20	20,53	20,60	1,98%
				28,90	29,37	29,50	2,08%
G04	Masten	Stück	Jahr	22,50	22,86	22,90	1,78%
				40,60	41,25	41,30	1,72%
				60,00	60,96	61,00	1,67%
		Stück	Monat	3,10	3,15	3,15	1,61%
				4,70	4,78	4,80	2,13%
				6,30	6,41	6,40	1,59%
G05	Säulen, Stützpfeiler	Stück	Jahr	12,60	12,81	12,80	1,59%
				21,10	21,44	21,50	1,90%
				29,50	29,98	30,00	1,69%
G06	Überspannungen dauernd	lfd. Meter	Jahr	12,50	12,70	12,70	1,60%
G07	Überspannungen kurzfristig (auch für Baustellen)	pro Überquerung	Monat	29,50	29,98	30,00	1,69%
G08	Treppen, Trittstufen	ab der 1. Stufe	Jahr	18,10	18,39	18,40	1,66%
G09	Postablage-, Brief-, Verteiler-, Stromkästen	Stück	Jahr	161,00	163,58	164,00	1,86%
G10	Keller-, Licht,- Luft- und Ladeschächte und Gruben größer 1 m² bis 10 m²	pro Mauer- oder Bodenöffnung	Jahr	5,70	5,80	5,80	1,75%
				11,20	11,38	11,40	1,79%
	ab 10 m²	zusätzlich pro m²		17,40	17,68	17,70	1,72%
G11	Bodenhülsen	Stück	Jahr	5,70	5,80	5,80	1,75%
				11,20	11,38	11,40	1,79%
				17,40	17,68	17,70	1,72%
G12	Industrie- und Rollgleise pro Anschlussfirma	lfd. Meter Gleisstrecke	Jahr	22,40	22,76	22,80	1,79%
H	**Unerlaubte Sondernutzungen**						
H01	Unerlaubte gewerbliche Plakatierung (inkl. Planen etc.)						
	¬ DIN A 1 oder kleiner	Stück	Tag	30,00	30,48	31,00	3,33%
	¬ größer DIN A1 bis einschließlich DIN A0	Stück	Tag	60,00	60,96	61,00	1,67%
	¬ größer DIN A 0	Stück	Tag	90,00	91,44	92,00	2,22%
H02	Unerlaubte Lichtprojektionswerbung, Sprühschablonenwerbung und Streetbranding bzw. reverse graffiti	Werbung	Tag	66,00	67,06	68,00	3,03%
H03	Unerlaubt abgestellte oder genutzte Kfz-Anhänger, Fahrräder und sonstige Fahrzeuge jeglicher Art zum Zwecke der Werbung	Fahrzeug	Tag	66,00	67,06	68,00	3,03%
H04	Abstellen von nicht fahrbereiten und sonstigen nicht zugelassenen Fahrzeugen ("Rot-Punkt-Fahrzeuge")	Fahrzeug	je angefangener Tag				
	¬ Einspurige Fahrzeuge			15,00	15,24	15,30	2,00%
	¬ PKW, PKW-Anhänger			28,10	28,55	28,60	1,78%
	¬ Transporter			42,00	42,68	42,70	1,67%
	¬ Wohn-, Verkaufs-, Bauanhänger					56,90	
	¬ LKW und Sonderkraftfahrzeuge			56,00	56,90	56,90	1,60%
H05	Unerlaubte Flächennutzung für Ablagerung von Wertstoffen bzw. von Wertstoffbehältern	m²	Je angefangener Tag	20,00	20,32	21,00	5,00%
H06	Unerlaubtes Abstellen von Fahrzeugen zu gewerblichen Zwecken (z.B. Verkauf, Vermietung)	Fahrzeug	je angefangenem Monat			200,00	
H07	Unerlaubt abgestellte Einkaufswägen	Stück	Tag			5,00	
I	**Sonstige Positionen**						
I01	Sonstige Sondernutzungen, soweit sie nicht in anderen Positionen dieser Anlage aufgeführt sind.						
I01	Regelgebühr	m²	Tag	6,40	6,51	6,50 max. 1.500 pro Tag	1,56%
I01	Rahmengebühr	m²	Tag	von 0,11 bis 106,80		von 0,12 bis 50,00	1,60%

Grundsätzlich gilt die Regelgebühr. In besonderen Einzelfällen ist diese innerhalb der durch die Rahmengebühr gesetzten Grenzen zu erhöhen oder zu ermäßigen. Eine Erhöhung der Regelgebühr kommt insbesondere dann in Betracht, wenn die Sondernutzung mit einem erheblichen wirtschaftlichen Nutzen verbunden ist oder der Gemeingebrauch in besonders erheblichem Maße beeinträchtigt wird. Eine Ermäßigung der Regelgebühr kommt insbesondere dann in Betracht, wenn an der Sondernutzung auch ein öffentliches Interesse besteht oder der Gemeingebrauch nur geringfügig beeinträchtigt wird oder die Sondernutzung längerfristig erfolgt.